

hier nicht darzustellen StD. I §§ 70 flg., 106 flg. [Die Sitzungen der Stadtverordneten werden geleitet durch einen von ihnen jährlich aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher; sie sind in der Regel öffentlich u. s. w.]

b) In den Städten II gilt hinsichtlich der Bestellung der Stadtverordneten dasselbe wie in den St. I. Der Stadtrath dagegen besteht, wenn nicht statutär anders bestimmt wird, nur aus dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter (in den St. I muß die Zahl der Rathsmitglieder immer durch das Statut bestimmt werden; sie könnte auch statutär nicht auf das eben bemerkte Minimum reduziert werden, da der Rath der Stadt ein Collegium bildet; dagegen kann die statutarische Zahl der Rathsmitglieder der St. II de jure beliebig hoch sein). Die Stadtverordneten treten aber in den St. II nie als selbständiges Collegium auf, sondern nur als Bestandtheil des Stadtgemeinderaths d. h. dem aus den Rathsmitgliedern und den Stadtverordneten zusammengesetzten Collegium. Der Stadtgemeinderath hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht durch das Gesetz dem Stadtrath oder dem Bürgermeister allein übertragen sind. Die Leitung des Stadtgemeinderaths kommt dem Bürgermeister zu. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Weiter steht dem Bürgermeister abgesehen von der ihm übertragenen Ortspolizei und von seiner Funktion als Organ der Landes- und Bezirksverwaltung die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse des Stadtgemeinderaths zu und er vertritt die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach außen. Der Stadtrath für sich allein dagegen tritt ganz zurück; er hat im Allgemeinen nur in seinen einzelnen Mitgliedern den Bürgermeister zu unterstützen und seine Anweisungen auszuführen; es können ihnen zwar vom Stadtgemeinderath bestimmte Geschäfte übertragen werden; sie stehen dann aber in der Besorgung derselben unter der Aufsicht des Bürgermeisters. StD. II Art. II, Art. IV §§ 1, 8, 10, 11, 12, 15.

Bürgermeister und Rathsmitglieder werden vom Stadtgemeinderath gewählt; für einzelne derselben kann statutarisch besondere Befähigung gefordert sein; der Bürgermeister ist besoldet; aber er wie die übrigen Rathsmitglieder sind nach der Regel des